



07|23

# Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) .....	2
Pflegeversicherungsbeitrag / Kinderlosenzuschlag / Nachweis der Kinder .....	2
Einkünfte aus Kapitalvermögen / Anlage KAP zur Einkommensteuer .....	3
Sogenannte „Digital-AfA“ / Anwendungsfragen .....	4
Verlängerung degressive AfA.....	5
E-Fahrzeuge - Behandlung von Stromkosten des Arbeitnehmers.....	5

## Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE JULI 2023		
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.07.2023	13.07.2023
Umsatzsteuer	10.07.2023	13.07.2023
Sozialversicherungsabgaben	27.07.2023	Keine Schonfrist

TERMINE AUGUST 2023		
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.08.2023	14.08.2023
Umsatzsteuer	10.08.2023	14.08.2023
Gewerbsteuer	15.08.2023	18.08.2023
Grundsteuer	15.08.2023	18.08.2023
Sozialversicherungsabgaben	29.08.2023	Keine Schonfrist

**Steuern:** Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

**Sozialversicherung:** Die Beiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

## Pflegeversicherungsbeitrag / Kinderlosenzuschlag / Nachweis der Kinder

Man stellt sich manchmal ernsthaft die Frage, warum der Gesetzgeber nicht erst in Ruhe über die praktische Umsetzung von neuen Gesetzen / Neuregelungen nachdenkt und sie dann erlässt, als später immer wieder nachzubessern.

Dies würde viel unnötige Informationsarbeit sparen und die Verwirrung bei den Betroffenen, in der Regel bei den Unternehmen, reduzieren.

Offensichtlich wurden in Beratungen des Gesundheitsausschusses am 24.05.2023 einige Änderungen, insbesondere am Verfahren des Nachweises der Anzahl der Kinder unter 25 Jahren beschlossen.

Nochmal zum Hintergrund: Ab 1. Juli 2023 ändern sich der Beitragssatz sowie der Kinderlosen-zuschlag für die Pflegeversicherung.

Die Höhe der Pflegeversicherungsbeiträge berechnet sich dann nach der Anzahl der Kinder. Gezählt werden für die Ermittlung des Beitragsabschlags nur Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres.

In den Beratungen am 24.05.2023 hat sich der Gesundheitsausschuss im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens auf einige Änderungen verständigt:

Einführung eines digitalen Verfahrens: Ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder soll nun bis zum 31. März 2025 eingeführt werden.

Im Übergangszeitraum (01.07.2023 - 30.06.2025) soll nun ein vereinfachtes Nachweisverfahren gelten: Für das vereinfachte Nachweisverfahren ist es ausreichend, wenn Mitarbeiter ihre unter 25-jährigen Kinder der beitragsabführenden Stelle (Arbeitgeber) oder der Pflegekasse mitteilen, sofern sie von dieser dazu aufgefordert werden. Auf die Vorlage und Prüfung konkreter Nachweise kann in diesem Fall verzichtet werden.

Ursprünglich war geplant, dass Nachweise (z. B. Geburtsurkunden, ggf. übersetzt) vorgelegt werden mussten, damit der PV-Abschlag ab 01.07.2023 berücksichtigt wird.

Nach dem aktuellen Entwurf und gemäß dem nun geltenden vereinfachten Nachweisverfahren gilt: Wenn der Arbeitnehmer bis 30.06.2025 die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse über ein zu berücksichtigendes Kind informiert, gilt der PV-Abschlag rückwirkend ab dem 01.07.2023 bzw. ab Geburtsdatum, wenn dieses nach dem 01.07.2023 liegt.

Es stellt sich bei verspäteter Meldung der Kinder und dann notwendiger Rückrechnung der Löhne / Gehälter die Frage nach den Kosten. Berichtigungen der Lohn- und Gehaltsabrechnung sind aufwendig und kosten Geld. Es wird daher darum gebeten, möglichst bis zum 30.06.2023 die Meldung der Kinder vorzunehmen. Wir haben entsprechende Formulare versendet.

## **Einkünfte aus Kapitalvermögen / Anlage KAP zur Einkommensteuer**

Wann muss oder sollte die Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung abgegeben werden?

In den nachfolgenden Fällen muss oder sollte die Anlage KAP ausgefüllt und zusammen mit der Einkommensteuererklärung abgegeben werden:

- Ihr persönlicher Steuersatz ist geringer als 25% und Sie möchten, dass Ihnen im Rahmen der „Günstigerprüfung“ zu hoch einbehaltene Kapitalertragsteuer erstattet wird
- Ihre Bank konnte Verluste aus Börsengeschäften intern nicht mit erzielten Gewinnen verrechnen
- Sie haben Kapitalerträge erzielt, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen – beispielsweise Erträge aus ausländischen Geldanlagen

- Von Ihrer Bank bisher nicht berücksichtigte ausländische Quellensteuer soll auf Ihre Einkommensteuer angerechnet werden
- Sie haben im Veranlagungsjahr weniger als 1.000 / 2.000 Euro (Stand: 2023) Kapitalerträge erzielt und Ihre Bank hat Ihre Steuer einbehalten – beispielsweise, weil keiner oder ein zu niedriger Freistellungsauftrag erteilt wurde
- Sie sind kirchensteuerpflichtig, Ihre Bank hat jedoch keine Kirchensteuer einbehalten
- Sie sind Beteiligter an einer Kapitalgesellschaft und möchten Ihre Erträge nach dem Teileinkünfteverfahren mit der tariflichen Einkommensteuer besteuern lassen. Dies ermöglicht es Ihnen Ausgaben wie Finanzierungskosten als Werbungskosten geltend zu machen
- Hinweis: Ehegatten und eingetragene Lebenspartner müssen jeweils ihre eigene Anlage KAP abgeben.

### **Sogenannte „Digital-AfA“ / Anwendungsfragen**

Vermutlich um die Digitalisierungsbemühungen voranzutreiben wurde die Möglichkeit geschaffen, bestimmte IT-Hardware sowie Software mit einem Jahr Nutzungsdauer (quasi sofort) steuerlich abzuschreiben.

Mit Schreiben v.26.2.2021 hatte das Bundesfinanzministerium die Möglichkeit zur Anwendung einer sog. Digital-AfA für bestimmte Computerhardware (einschließlich der dazugehörigen Peripheriegeräte) und die für die Dateneingabe und -verarbeitung erforderliche Betriebs- und Anwendersoftware eingeräumt. Für die begünstigten Wirtschaftsgüter sollte eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden „können“.

Hinsichtlich der zu Unsicherheiten führenden Lesart des Wortes „kann“ führte das BMF in der durch BMF-Schreiben v. 22.2.2022 (BStBl 2022 I S.187) angepassten Fassung u.a. aus, dass die Annahme einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von genau einem Jahr weder eine Sofortabschreibung noch eine besondere Form der Abschreibung, noch eine neue Abschreibungsmethode, noch ein steuerliches Wahlrecht i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG darstellt.

Die Finanzverwaltung will es nicht beanstanden, wenn abweichend zur pro rata temporis Zwölfstelverteilung aus § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen wird. Die Abschreibungsvorschriften sollen einschlägig sein, weil das BMF-Schreiben erklärt, dass die betroffenen Wirtschaftsgüter auch bei einer Nutzungsdauer von genau einem Jahr dem § 7 Abs. 1 EStG unterliegen und in das nach R 5.4 EStR 2012 zu führende Bestandsverzeichnis aufzunehmen sind.

Hinweis: Aus einem Antwortschreiben des BMF an die Verbände v. 26.4.2022 geht u.a. hervor, dass der Steuerpflichtige ohne weitere Verständigung mit der Finanzverwaltung Computerhard- und Software statt bisher über drei bzw. fünf Jahre nunmehr über ein Jahr abschreiben können. Dabei

klings an, dass die Finanzverwaltung es auch ohne steuerliches Wahlrecht bisher in der Praxis nicht beanstandet hat, wenn die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern in Handels- und Steuerbilanz voneinander abweichen. Als Beispiel nennt die Finanzverwaltung ERP-Software (handelsbilanzielle Abschreibung meist über 8 und steuerbilanzielle Abschreibung (bisher) über 5 Jahre Nutzungsdauer).

### **Verlängerung degressive AfA**

Die mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz v. 29.6.2020 (BStBl 2020 I A. 1512) befristet eingeführte degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wurde durch das vierte Corona-Steuerhilfegesetz v. 19.6.2022 (BStBl 2022 I S. 911) für die im Laufe des Jahres 2022 (vor dem 1.1.2023) angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verlängert (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG).

**Hinweis:** Wie bisher kann die degressive Abschreibung anstelle der linearen Abschreibung in Höhe von bis zu dem 2,5-Fachen der linearen Abschreibung, höchstens 25%, in Anspruch genommen werden. Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG vorliegen, können diese unverändert neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden.

### **E-Fahrzeuge - Behandlung von Stromkosten des Arbeitnehmers**

Bei betrieblichen Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden (Dienstwagen), stellt die Erstattung der Stromkosten, die der Arbeitnehmer selbst getragen hat, einen steuerfreien Auslagenersatz dar (§ 3 Nr. 50 EStG). Das gilt nicht, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die selbst getragenen Stromkosten für sein privates Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug erstattet. Diese Erstattung stellt einen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Zur Vereinfachung des steuer- und beitragsfreien Auslagenersatzes für das elektrische Aufladen eines Firmenwagens (ausschließlich Pkw) beim Arbeitnehmer ließ die Finanzverwaltung für den Zeitraum vom 1.1.2017 bis 31.12.2020 folgende monatliche Pauschalen zu:

- **mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber**
  - für Elektrofahrzeuge 20 € monatlich
  - für Hybridelektrofahrzeuge 10 € monatlich
- **ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber**
  - für Elektrofahrzeuge 50 € monatlich
  - für Hybridelektrofahrzeuge 25 € monatlich

Für den Zeitraum vom 1.1.2021 bis 31.12.2030 können folgende Pauschalen beansprucht werden:

- **mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber**
  - für Elektrofahrzeuge 30 € monatlich
  - für Hybridelektrofahrzeuge 15 € monatlich
- **ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber**
  - für Elektrofahrzeuge 70 € monatlich
  - für Hybridelektrofahrzeuge 35 € monatlich

Als zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber gilt jeder zum unentgeltlichen oder verbilligten Aufladen des Dienstwagens geeignete Stromanschluss an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des lohnsteuerlichen Arbeitgebers.

Dem gleichgestellt ist eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellte Stromtankkarte zum Aufladen des Dienstwagens bei einem Dritten. Ist keine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber in diesem Sinne gegeben, sind die höheren Pauschalen anwendbar.

Durch den pauschalen Auslagenersatz sind sämtliche Kosten des Arbeitnehmers für den Ladestrom abgegolten.

Ein zusätzlicher Auslagenersatz der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für den von einem Dritten bezogenen Ladestrom ist nicht zulässig. Übersteigen die vom Arbeitnehmer in einem Kalendermonat getragenen Kosten die maßgebende Pauschale, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anstelle der maßgebenden Pauschale auch die anhand von Belegen nachgewiesenen tatsächlichen Kosten als steuerfreier Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG erstatten.

Die pauschalen Beträge mindern den geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers aus der Firmenwagengestellung, wenn die Kosten für den Ladestrom nicht vom Arbeitgeber erstattet, sondern vom Arbeitnehmer selbst getragen werden. Dies gilt entsprechend auch für die Anrechnung von selbst getragenen individuellen (höheren) Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom auf den Nutzungswert.

Aufladen betrieblicher Elektro-Pkws mit Strom aus einer steuerfreien Photovoltaikanlage: Das BMF muss noch klären, ob ein steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG auch dann vorliegt, wenn der Arbeitnehmer den Ladestrom für den betrieblichen Elektro-Pkw aus der eigenen Photovoltaikanlage und nicht von einem Dritten bezieht.

**SIEGERT | EDEN | KASTENS**

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.